



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Soziale Sicherheit und Generationen

1010 Wien

Geschäftszahl: 600.559/001-V/2/2003
Sachbearbeiter: Herr Univ. Prof. Dr. Dieter KOLONOVITS
Pers. e-mail: dieter.kolonovits@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2862
Ihr Zeichen vom: 51 0102/1-V/1/03
31.03.03

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 39h):

Die vorgeschlagene Fassung bezieht sich versehentlich auf die Bereitstellung von Mitteln für Studienförderungsmaßnahmen „in den Jahren 2003 und 2004“; richtigerweise sollte wohl nur das Jahr 2004 erfasst sein, und die Wendung etwa lauten: „im Jahr 2004“.

Aus den Erläuterungen (vgl. etwa Vorblatt, Ziel und Inhalt, Z 2; Allgemeiner Teil, Hauptgesichtspunkte des Entwurfs, zweiter Absatz; Besonderer Teil, Zu Z 2) geht nämlich durchwegs hervor, dass nur das Jahr 2004 gemeint sein soll, da Fördermittel nur bis zum Jahr 2003 vorgesehen sind (Vorblatt, Problem, Z 2). Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage, denn entsprechende Förderungsmaßnahmen für die Jahre 2002 und 2003 wurden bereits mit Art. 71 Z 18 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 172/ 2000, vorgesehen. Am Ende des § 39 h fehlt ein Anführungszeichen.

Zu Z 3 (§ 39m):

Die Wendung für „soziale Sicherheit und Generationen (soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz)“ sollte entsprechend § 1 Abs. 1 Z 10 des Bundesministeriengesetzes in der Fassung der Bundesministeriengesetznovelle 2003, der voraussichtlich mit 1. Mai 2003 in Kraft treten wird, in „soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ geändert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundeskanzler: